Gemeindeblatt Großweitzschen

Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Großweitzschen mit den Ortsteilen Großweitzschen, Bennewitz, Eichardt, Gallschütz, Göldnitz, Graumnitz, Höckendorf, Kleinweitzschen, Strocken, Wollsdorf, Zaschwitz, Mockritz, Döschütz, Gadewitz, Jeßnitz, Niederranschütz, Obergoseln, Redemitz, Strölla, Tronitz, Zschepplitz, Zschörnewitz, Westewitz, Hochweitzschen

erscheint am 5. März 2025 Sonderausgabe 1/2025

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Bürgermeisterwahl 2025 sowie einem etwaigen zweiten Wahlgang und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen in der Gemeinde Großweitzschen

Gemäß § 1 sowie § 39 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Wahltag

Der Gemeinderat Großweitzschen legte in seiner Sitzung am 29.10.2024 den Wahltag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großweitzschen auf Sonntag, den 15. Juni 2025 und den etwaigen 2. Wahlgang auf Sonntag, den 06. Juli 2025 fest.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl
- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und
- bis spätestens am **10. April 2025 bis 18:00 Uhr**

bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Gemeindeverwaltung Großweitzschen, Untere Straße 4, Frau Kristina Gebhardt im OG des Gebäudes in 04720 Großweitzschen eingereicht werden. Für die Einreichung des Wahlvorschlages einschl. aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 41 Abs. 1 sowie § 56 KomWG).
Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

2.3. Die Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis 20. Juni 2025, 18:00 Uhr zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden. Neue Wahlvorschläge dürfen für den 2. Wahlgang nicht eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) und der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen.

3.2. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den § 6 ff. KomWG, § 41 KomWG sowie in § 16 SächsKomWO entsprechen; die in § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen:
- Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie oder er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 S. 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 des Parteiengesetzes bei dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin bzw. jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr/sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

3.3. Vordrucke für die Wahlvorschläge und deren Anlagen, Niederschriften über Bewerberaufstellungen, die Zustimmungserklärung sowie die Erklärung nach § 41 Abs. 3 KomWG des Bewerbers und weitere ggf. notwendige Wahlunterlagen im Sinne des § 16 Abs. 3 SächsKomWO sind bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses Frau Gebhardt in der Gemeindeverwaltung Großweitzschen, Untere Straße 4, 04720 Großweitzschen, Telefon 03431/662831 oder per E-Mail hauptamt@grossweitzschen.de während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

4. Unterstützungsunterschriften

4.1. Jeder Wahlvorschlag muss von 40 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

4.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Großweitzschen
vertreten ist, abweichend von Pkt. 4.1 keiner Unterstützungsunterschriften.
Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nichtmitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat Großweitzschen zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Ebenso bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschrift, der als Bewerber den amtierenden Bürgermeister enthält.
Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist (§ 6e KomWG)

4.3. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeindeverwaltung Großweitzschen, Untere Straße 4, 04720 Großweitzschen, Einwohnermeldeamt während der allgemeinen Öffnungszeiten, **bis zum 10. April 2025, 18:00 Uhr** geleistet werden.
Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftsblatt unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben. Auf Verlangen hat sich der Wahlberechtigte auszuweisen. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten.
Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.
Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am 03. April 2025 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO), die Erklärung über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 41 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes (Anlage 18 SächsKomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Abs. 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.
Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter http://www.datenschutz-recht.sachsen.de/Informationspflichten.html auszuhändigen.
Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 38 KomWG i.V.m. § 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG).

Großweitzschen, 05.03.2025

Bürgermeister Jörg Burkert

Bürgermeisterwahl 2025
Öffentliche Bekanntmachung Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen

Widerspruchsrecht anlässlich der Bürgermeisterwahl Großweitzschen am 15.06.2025 und einer etwaigen Nachwahl am 06.07.2025

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit dem 01. November 2015 geltenden Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, in den 6, der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten, sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Dieses gilt nicht, wenn ein Wahlberechtigter der Auskunftserteilung widerspricht. Auf dieses Recht wird hiermit für die oben genannte Wahl hingewiesen. Diese Übermittlungssperre kann schriftlich oder durch persönliche Vorsprache in der Gemeindeverwaltung Großweitzschen, Einwohnermeldeamt, Untere Straße 4, 04720 Großweitzschen, beantragt werden.
Dieses Formular ist im Einwohnermeldeamt oder auf der Homepage der Gemeinde Großweitzschen unter www.grossweitzschen.de erhältlich.

Großweitzschen, 05.03.2025

Bürgermeister Jörg Burkert

Impressum
Redaktion der nichtamtlichen Informationen: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verantwortlich für die Rubriken aus dem Ortsleben sind die Leiter der publizierenden Einrichtungen bzw. die jeweiligen Text- und Bildautoren.
Gesamtherstellung: RIEDEL GmbH & Co. KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208 876-0, Fax: 037208 876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de, Verlagsleitung: Hannes Riedel
Verantwortlich für den Anzeigenteil: RIEDEL GmbH & Co. KG
Es gelten die AGB der RIEDEL GmbH & Co. KG. Das Gemeindeblatt Großweitzschen wird in alle Haushalte der Gemeinde und ihrer Ortsteilekostenlos verteilt.